

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2004

über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4011)

(2004/696/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) übermittelt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽³⁾ legt Regeln für die TSE-Überwachung bei Rindern, Schafen und Ziegen fest.
- (4) Bei der Festlegung der Programme zur Tilgung und Überwachung von TSE, die 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, und bei der Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle Angaben übermittelt, anhand deren sie beurteilen kann, ob eine finanzielle Beteiligung an den Programmen im Jahr 2005 für die Gemeinschaft von Interesse ist.

(6) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten. Der Beitrag für die Überwachung von TSE bezieht sich auf die Durchführung von Schnelltests, für die Tilgung von TSE auf die Beseitigung von Tieren mit positivem Befund sowie auf die Genotypisierung von Tieren.

(7) Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Tatsache, dass diese Überwachungsprogramme erst vor relativ kurzer Zeit an die Stelle der herkömmlichen Seuchenteilungsprogramme getreten sind, und dass diese Programme in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, sollte eine hohe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährleistet sein.

(8) Es ist daher angebracht, die Liste der Programme, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 2005 in Frage kommen, zu verabschieden und den Anteil sowie Höchstbetrag dieser Beiträge festzulegen.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Anhang I aufgeführten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

2. Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 der Kommission (ABl. L 274 vom 24.8.2004, S. 3).

Artikel 2

1. Die in Anhang II aufgeführten Programme zur Tilgung von BSE kommen 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

2. Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

1. Die in Anhang III aufgeführten Programme zur Tilgung von Scrapie kommen 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

2. Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Überwachung von TSE*Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft**(in Euro)*

Seuche	Mitgliedstaat	Durchgeführte Schnelltests	Höchstbetrag
TSE	Österreich	100 %	1 920 000
	Belgien	100 %	3 550 000
	Zypern	100 %	85 000
	Tschechische Republik	100 %	1 700 000
	Dänemark	100 %	2 375 000
	Estland	100 %	290 000
	Finnland	100 %	1 160 000
	Frankreich	100 %	24 045 000
	Deutschland	100 %	15 020 000
	Griechenland	100 %	585 000
	Ungarn	100 %	1 085 000
	Irland	100 %	6 170 000
	Italien	100 %	6 660 000
	Litauen	100 %	835 000
	Luxemburg	100 %	145 000
	Malta	100 %	35 000
	Niederlande	100 %	4 270 000
	Portugal	100 %	1 135 000
	Slowenien	100 %	435 000
	Spanien	100 %	4 780 000
Schweden	100 %	305 000	
Vereinigtes Königreich	100 %	5 570 000	
		Total	82 155 000

ANHANG II

Liste der Programme zur Überwachung von BSE*Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft**(in Euro)*

Seuche	Mitgliedstaat	Satz	Höchstbetrag
BSE	Österreich	50 % Keulen	10 000
	Belgien	50 % Keulen	250 000
	Zypern	50 % Keulen	25 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen	2 500 000
	Dänemark	50 % Keulen	200 000
	Estland	50 % Keulen	25 000
	Finnland	50 % Keulen	25 000
	Frankreich	50 % Keulen	500 000
	Deutschland	50 % Keulen	875 000
	Griechenland	50 % Keulen	150 000
	Irland	50 % Keulen	4 000 000
	Italien	50 % Keulen	205 000
	Luxemburg	50 % Keulen	150 000
	Niederlande	50 % Keulen	450 000
	Portugal	50 % Keulen	975 000
	Slowakische Republik	50 % Keulen	25 000
	Slowenien	50 % Keulen	25 000
	Spanien	50 % Keulen	1 320 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen	4 235 000
	Insgesamt		15 945 000

ANHANG III

Liste der Programme zur Überwachung von Scrapie*Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft**(in EUR)*

Seuche	Mitgliedstaat	Satz	Höchstbetrag
Scrapie (Traberkrankheit)	Österreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	10 000
	Belgien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	105 000
	Zypern	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 565 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	20 000
	Dänemark	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Estland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	10 000
	Finnland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Frankreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 300 000
	Deutschland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	2 275 000
	Griechenland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 555 000
	Ungarn	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Irland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	800 000
	Italien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	2 485 000
	Lettland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Litauen	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Luxemburg	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	35 000
	Niederlande	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	575 000
	Portugal	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	695 000
	Slowakische Republik	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	340 000
	Slowenien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	65 000
Spanien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	9 525 000	
Schweden	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	10 000	
Vereinigtes Königreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	7 380 000	
Insgesamt			32 775 000